

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zum Erhalt von Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen in Berlin (Kleingartenflächensicherungsgesetz – KgFSG) – Drs. 19/2822

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Gesetz zum Erhalt von Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen in Berlin (Kleingartenflächensicherungsgesetz – KgFSG) – Drucksache 19/2822 – wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das überragende öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung der Fläche überwiegt oder“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als überragendes öffentliches Interesse an anderen Nutzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 gilt die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum und sozialer Infrastruktur sowie Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dienende Infrastruktur.“

3. Es wird ein neuer Paragraph 5 eingefügt:

„§ 5 Stadtentwicklungsplan Kleingärten

Der Kleingartenentwicklungsplan wird zu einem Stadtentwicklungsplan Kleingärten weiterentwickelt.“

4. Der bisherige § 5 wird zu § 6.

Begründung:

Zu 1.:

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, die Hürde für die Inanspruchnahme von Kleingartenflächen höher zu legen und statt eines einfachen öffentlichen Interesses ein überragendes öffentliches Interesse vorzusehen. Der Begriff ist im deutschen Rechtssystem gebräuchlich und wird z.B. im Erneuerbare-Energien-Gesetz, im Energiewirtschaftsgesetz oder im Allgemeinen Eisenbahngesetz verwendet.

Zu 2.:

Der Begriff „bezahlbarer Wohnraum“ ist für den Schutzzweck des Gesetzes zu offen und interpretationsbedürftig formuliert. Der Änderung orientiert auf die Schaffung mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraums, wie er z.B. im Modell der kooperativen Baulandentwicklung verwendet wird.

Zu 3.:

Hiermit wird eine gesetzliche Verpflichtung für die Schaffung eines Stadtentwicklungsplans Kleingärten (StEP Kleingärten) eingeführt. Der StEP Kleingärten ist dabei aus dem Kleingartenentwicklungsplan zu entwickeln. Dem StEP Kleingärten kommt dabei die Funktion eines „städtebaulichen Konzeptes“ nach § 1 (6) Baugesetzbuch zu, das bei der Bauleitplanung zu beachten ist.

Zu 4.:

Redaktionelle Änderung

Berlin, den 24.02.2026

Helm Schulze Efler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Neue Fassung	Drucksache 19/2822
§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: 1. das überragende öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung der Fläche überwiegt oder	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung der Fläche überwiegt oder
§ 3 Abs. 2 Satz 2: Als überragendes öffentliches Interesse an anderen Nutzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 gilt die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum und sozialer Infrastruktur sowie Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dienende Infrastruktur.	§ 3 Abs. 2 Satz 2: Als öffentliches Interesse an anderen Nutzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 gilt die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum und sozialer Infrastruktur sowie Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dienende Infrastruktur.
„§ 5 Stadtentwicklungsplan Kleingärten Der Kleingartenentwicklungsplan wird zu einem Stadtentwicklungsplan Kleingärten weiterentwickelt.“	-
§ 6 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	§ 5 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.